



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/4011

14. 09. 73

Kleine Anfrage des Abg. Kleinschmidt (F.D.P.)

betreffend Manöver „Tarnkappe III“ im Oberwesergebiet

Vom 3. bis 6. September 1973 fand im Oberwesergebiet an der hessisch-niedersächsischen Landesgrenze das Bundeswehrmanöver „Tarnkappe III“ des Pionierkommandos 3 des III. Korps statt. Die im Rahmen dieses Manövers durchgeführte Vernebelungsübung verursachte bei zahlreichen Bewohnern, Gästen und in Betrieben Beschäftigten Erkrankungserscheinungen wie Übelkeit, Kopfschmerzen, Atemnot und Kreislaufstörungen. Mehrere Betriebe mußten vorübergehend ihre Tätigkeit einstellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Mitspracherechte bei der Festlegung von Manövergebieten in Hessen?

Wenn ja:

Hat sie Bedenken gegen die Vernebelungsaktion im Oberwesergebiet geäußert?

2. Teilt die Landesregierung meine Auffassung, daß ein derartiges Manöver nach Möglichkeit nicht in einem Fremdenverkehrs- und Erholungsgebiet durchgeführt werden sollte, zumal wenn die Beeinträchtigungen und Belästigungen für Gäste und Bevölkerung über ein erträgliches Maß hinausgehen?
3. Haben die Verantwortlichen für das Manöver vor Beginn der Vernebelungsübung die Luftströmungen und Witterungsverhältnisse im Oberwesergebiet eingehend geprüft und bei ihrer Durchführungsentscheidung genügend berücksichtigt?
4. Welcher chemische Nebel wurde bei der Übung eingesetzt?
5. Welche Erfahrungen sind bisher mit diesem künstlichen Nebel gemacht worden?
Wie beurteilen insbesondere Mediziner die Verträglichkeit beziehungsweise die Wirkungen dieses chemischen Nebels mit der beziehungsweise auf die Gesundheit ungeschützter Menschen?
6. Trugen die Soldaten, die die Vernebelung vornahmen, nur aus Übungszwecken ABC-Schutzmasken oder sollten sie vor denkbaren gesundheitlichen Schäden geschützt werden?
7. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, daß die hessische Bevölkerung künftig bei Manövern von Folgen verschont wird, die die bei Manövern üblichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen für die betroffenen Menschen übersteigen?
8. Wie hoch sind die Schadensersatzforderungen der Land- und Forstwirtschaft und der Betriebe, die vorübergehend wegen Erkrankung ihrer Mitarbeiter ihre Tätigkeit einstellen mußten?

Eingegangen am 14. September 1973 . Ausgegeben am 28. September 1973

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. 63551

9. Wie hoch sind die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlung, die im Zusammenhang mit der Vernebelungsübung notwendig wurden?
10. Wer muß für die einzelnen Schadensfälle aufkommen?

Wiesbaden, den 12. September 1973

Kleinschmidt